OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605434/7/Py/PP

Datum:
Linz, 14. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R V, X, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. August 2022, GZ: BHFR/922060009773/22, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Führerscheingesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. September 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 350 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. August 2022, GZ: BHFR/922060009773/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro (EFS 17 Tage, 8 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (EFS 7 Tage) und zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 5 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe von 40 Euro (EFS 4 Stunden) verhängt.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 13.06.2022, 18:20 Uhr
Ort: 4240 Freistadt, B 38, Linzer Straße, Höhe Imbiss Hexenhäusl, Richtung Freistadt Süd
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 13.06.2022, 18:20 Uhr
Ort: 4240 Freistadt, B 38 Linzer Straße, Höhe Imbiss Hexenhäusl, Richtung Freistadt Süd
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,49 mg/l.

3. Datum/Zeit: 13.06.2022, 18:20 Uhr
Ort: 4240 Freistadt, B 38 Linzer Straße, Höhe Imbiss Hexenhäusl, Richtung Freistadt Süd
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des(r) Motorfahrrades nicht mitgeführt.“

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, er habe das verfahrensgegenständliche Moped nicht gelenkt, sondern wollte es zur Tankstelle schieben, da der Tank leer gewesen sei. Nachdem ihm dies

zu anstrengend wurde, habe er es auf dem Parkplatz abgestellt, auf dem er in weiterer Folge kontrolliert wurde.

3. Mit Schreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. September 2023, an der der Bf teilgenommen hat. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Als Zeugen wurden die verfahrensgegenständlichen Anzeigenleger in der mündlichen Verhandlung befragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 13. Juni 2022 um 18:20 Uhr beobachtete die Polizeistreife Leopoldschlag, dass ihnen der Bf mit dem Motorfahrrad mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) im Ortsgebiet der Gemeinde Freistadt auf der B 38 Richtung Süden entgegenfuhr. Der Bf bemerkte die Polizeibeamten auf Höhe Imbiss Hexenhäusl und stieg vom Motorfahrrad ab und schob es weiter Richtung Kundenparkplatz der Firma x, Linzer Straße 28. Die Beamten wendeten ihr Fahrzeug und trafen den Bf noch am Kundenparkplatz an, wo er das Motorfahrrad abstellte, den Helm versorgte und versuchte wegzugehen. Bei der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle konnte der Bf keine Lenkberechtigung vorweisen, da er noch nie im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Des Weiteren konnte er die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges nicht vorweisen.

Aufgrund des leichten Alkoholgeruchs wurde beim Bf um 18:26 Uhr ein Alko-Vortest durchgeführt, der mit einem Messergebnis von 0,48 mg/l ein positives Ergebnis aufwies. In weiterer Folge wurde der Bf um 18:27 Uhr zum Alkomattest aufgefordert. Der durchgeführte Alkomattest ergab einen relevanten Messwert von 0,49 mg/l.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben in der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juni 2022 sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2023.

Zwar blieb der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung bei seiner Verantwortung, er habe das Motorfahrrad zu keinem Zeitpunkt gelenkt, jedoch geht das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei diesen Angaben von einer reinen Schutzbehauptung aus, da beide in der Verhandlung unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugen übereinstimmend angaben, dass sie den Bf sehr wohl dabei beobachtet haben, als er mit dem Motorfahrrad auf der B 38 in südliche Richtung fuhr.

Für die Verhandlungsleiterin steht als erwiesen fest, dass die Meldungsleger im Anschluss ihre Wahrnehmungen gemäß ihren Beobachtungen verfasst haben, sodass zum Zeitpunkt der Abfassung der Anzeige davon ausgegangen werden kann, dass die Erinnerungen der Sicherheitswachebeamten an den beobachteten Vorfall noch frisch und unverfälscht waren. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Meldungsleger aufgrund ihres Diensteides und ihrer verfahrensrechtlichen Stellung als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht der Wahrheitspflicht unterliegen wohingegen sich der Beschuldigte in jede Richtung verteidigen kann. Es sind im Verfahren keine Gründe hervorgekommen, dass die Zeugen den Bf wahrheitswidrig belasten wollten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewann im Rahmen der mündlichen Verhandlung von beiden Zeugen den Eindruck, dass sie die Geschehnisse glaubwürdig und nachvollziehbar wiedergeben, ohne unberechtigte Anschuldigungen gegen den Bf aufzustellen. Zudem erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die leugnende Verantwortung des Bf, er habe das Motorfahrrad nur geschoben, nicht bereits Eingang in die in der Anzeige wiedergegebenen Angaben des Bf im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle geführt hätte.

Im Ergebnis erachtet daher das erkennende Gericht die Angaben der Meldungsleger in der Anzeige für schlüssig und widerspruchsfrei, weshalb sie ihrem gesamten Umfang nach als völlig glaubwürdig und unbedenklich der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten:

„§ 5 StVO
Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99 StVO
Strafbestimmungen

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

§ 1 FSG
Geltungsbereich

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

§ 37 FSG
Strafausmaß

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen

festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt;

§ 102 KFG
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen
[...]
b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein;

§ 134 KFG
Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

5.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt aufgrund des durchgeführten Ermittlungs- und Beweisverfahrens die dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegten Taten, wonach er am 13. Juni 2022 um 18:20 Uhr in 4240 Freistadt auf der B 38, Linzer Straße Höhe Imbiss Hexenhäusl Richtung Freistadt das Kfz mit dem Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da er noch nie eine solche besessen hat, das angeführte Fahrzeug in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand gelenkt hat, da der Test am geeichten Alkomaten einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,49 mg/l ergab und als Lenker den Teil 1 der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des Motorfahrrades nicht mitgeführt hat, als erwiesen fest.

Die objektiven Tatbestände des dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind daher als erfüllt zu werten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen mangelndes Verschulden an den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen darzulegen. Diese sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid ihre für die Strafbemessung herangezogenen Gründe ausführlich dargelegt. Diesen ist der Bf in seiner Verantwortung nicht entgegengetreten. Das Lenken eines Fahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt, beeinträchtigt in hoher Intensität der strafrechtliche geschützte Rechtsgut, weshalb der Unrechtsgehalt der dem Bf in Spruchpunkt 1. und 2. zur Last gelegten Taten nicht gering ist. Hinzu kommt, dass der Bf bereits einschlägige Vorstrafen aufweist und die Unbescholtenheit nicht vorliegt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind die über den Bf von der Behörde verhängten Strafen daher als angemessen und erforderlich anzusehen, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny